



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Mammoet wendet diese Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vereins für den vertikalen Transport - Fassung vom Januar 2010 (*Algemene Voorwaarden Vereniging Verticaal Transport - Versie januari 2010*) an, die aus Allgemeinen und Sonderbedingungen bestehen.

Für spezielle Leistungen, die nicht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vereins für den vertikalen Transport - Fassung vom Januar 2010 erwähnt sind, wurden ergänzende Sonderbedingungen aufgestellt. Diese ergänzenden Sonderbedingungen sind von den im Markt üblichen Standardbedingungen abgeleitet.

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vereins für den vertikalen Transport - Fassung vom Januar 2010 Seite 1

Sonderbedingungen des Vereins für den vertikalen Transport - Fassung vom Januar 2010

<i>I Vermietung von Materialien und/oder Personal</i>	Seite 5
<i>II Transport</i>	Seite 6
<i>III Lagerung, Umschlag, Aufbewahrung und Ablieferung</i>	Seite 7

Ergänzende Sonderbedingungen

<i>IV Bergung</i>	Seite 8
<i>V Schwimmkrangebrauchsbedingungen</i>	Seite 9
<i>VI Schutengebrauchsbedingungen</i>	Seite 10
<i>VII Schleppbedingungen</i>	Seite 11
<i>VIII Schubbedingungen</i>	Seite 12
<i>IX Tauchbedingungen</i>	Seite 13

Dies ist eine Übersetzung des niederländischen Originaltextes. Im Falle von Interpretationszweifeln ist nur die niederländische Fassung verbindlich.



PRÄAMBEL:

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vereins für den vertikalen Transport wurden zur Anwendung durch die Mitglieder dieses Vereins aufgestellt. Diese AGB werden nachfolgend als AGB-VVT bezeichnet.

Anwendbarkeit der Allgemeinen und der Sonderbedingungen

Diese AGB-VVT bestehen aus A) Allgemeinen Geschäftsbedingungen und B) Sonderbedingungen. Je nach Art des Auftrags oder der Leistung beziehungsweise eines vernünftigerweise als einen selbstständigen Teil zu betrachtenden Teils deren gelten neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die unten festgelegten Sonderbedingungen.

Finden Sonderbedingungen Anwendung, haben Gegenstände oder Teile deren, wenn sie im Widerspruch zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wenn die in den Sonderbedingungen behandelten Gegenstände oder Teile nicht im Widerspruch zu den Gegenständen sind, die auch schon in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen behandelt sind, gilt die Regelung in den Sonderbedingungen jeweils als Ergänzung zur Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Ergibt sich nicht aus dem Auftrag oder den Leistungen, welche Sonderbedingungen Anwendung finden, oder kann dies vernünftigerweise nicht daraus geschlossen werden, beziehungsweise wenn die Sonderbedingungen aus jedwedem Grund keine Wirkung haben, gelten jeweils die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

A) ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Begriffsbestimmungen

- a. "AGB-VVT": dieser komplette Satz Bedingungen, der Allgemeine Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen umfasst;
- b. "Auftragnehmergruppe": die Gruppe von Unternehmen (unter anderem der Auftragnehmer), mit Sitz sowohl in den Niederlanden als auch außerhalb, die mittelbar und/oder unmittelbar mit dem Auftragnehmer liiert sind;
- c. "Auftragnehmer": das Unternehmen, das einen Vertrag mit einem Auftraggeber schließt oder dies beabsichtigt;
- d. "Auftraggeber": die Partei, die Materialien, Personal und/oder Dienste vom Auftragnehmer abnimmt oder dies beabsichtigt;
- e. "Auftraggebergruppe": der Auftraggeber, sein Auftraggeber, die mit dem Auftraggeber und/oder seinem Auftraggeber liierten Unternehmen und ihre jeweiligen (Sub-)Unternehmer, Kunden, Geschäftsführer und das Personal;
- f. "Vertrag": der einzelne Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber über die vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellenden Materialien, das Personal und/oder die zu leistenden Dienste, mit allen Nachträgen und/oder Anpassungen und/oder Ergänzungen;
- g. "Materialien": die Materialien und/oder das Material, die/das der Auftragnehmer unter dem Vertrag zur Verfügung stellt bzw. stellen wird;
- h. "Personal": die Arbeitnehmer, das Personal und die Hilfskräfte, das/die der Auftragnehmer unter dem Vertrag zur Verfügung stellt bzw. stellen wird;
- i. "Dienste": die Dienste, die der Auftragnehmer unter dem Vertrag leistet bzw. leisten wird;
- j. "Miete": die Miete der Materialien und/oder des Personals unter dem Vertrag;
- k. "Projekt": die Miete und/oder Dienste zusammen;
- l. "Projektdauer": der im Vertrag vereinbarte Zeitraum des Projekts;
- m. "Änderungsaufträge": ein Auftrag des Auftraggebers an den Auftragnehmer, Anpassungen und/oder Ergänzungen und/oder Verlängerungen der Miete, der Dienste, des Projekts und/oder der Projektdauer vorzunehmen;
- n. "Werk": die Konstruktion und/oder der Transport und/oder andere Aktivitäten des Auftraggebers, wofür der Auftraggeber die Materialien und/oder das Personal mietet und/oder die Dienste abnimmt;
- o. "Ladung": die Last, das Objekt bzw. die Objekte, die irgendwie transportiert und/oder gehoben und/oder umgestellt und/oder gelagert und/oder umgeschlagen und/oder geborgen werden müssen;
- p. "Ort": die Stelle, wo die Materialien gebraucht werden, wo das Personal Tätigkeiten verrichten wird und/oder wo die Dienste geleistet werden;
- q. "Dokumentation": die Zeichnungen, (technische) Spezifikationen, Entwürfe, Berechnungen, Modelle, Prototypen und die anderen Dokumente, die von irgendwem in Bezug auf und/oder im Zusammenhang mit dem Projekt und/oder dem Werk zur Verfügung gestellt werden;
- r. "Vertragspreis": der im Vertrag vereinbarte Preis für das Projekt;
- s. "Partei": der Auftragnehmer oder der Auftraggeber;
- t. "Parteien": der Auftragnehmer und der Auftraggeber zusammen.

2. Anwendbarkeit

- 2.1 Die AGB-VVT gehören zu jedem Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber und finden Anwendung auf alle näheren Verträge, die sich daraus ergeben oder damit

zusammenhängen, und auf alle Offerten, Angebote, Absichtserklärungen, Aufträge, Auftragsbestätigungen und alle anderen Dokumente und Handlungen, die zur Vorbereitung auf und/oder vor und/oder im Zusammenhang mit einem Vertrag aufgestellt bzw. vorgenommen werden.

- 2.2 Keine AGB jedweder Art oder unter jedweder Bezeichnung, die vom Auftraggeber angewandt werden und/oder worauf der Auftraggeber verweist, finden Anwendung und alle solchen AGB werden hiermit ausdrücklich vom Auftragnehmer abgelehnt.
 - 2.3 Im Streitfall zwischen den AGB-VVT und dem Vertragsinhalt überwiegen die Vertragsbestimmungen.
 - 2.4 Die neueste Fassung der AGB-VVT findet jeweils Anwendung. Die neueste Fassung findet sich in der Website der *Vereniging Verticaal Transport* und/oder des Auftragnehmers.
- ### 3. Angebot und Annahme
- 3.1 Alle Offerten und alle Angebote des Auftragnehmers, einschließlich aller Broschüren, Preislisten und/oder aller anderen Dokumente, die vom Auftragnehmer zur Vorbereitung und/oder vor dem Zustandekommen eines Vertrags verschafft werden, sind nicht verbindlich.
 - 3.2 Jede Offerte und/oder jedes Angebot gründet auf eine Ausführung durch den Auftragnehmer unter normalen Umständen und während den üblichen Arbeitsstunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
 - 3.3 Jede Offerte und/oder jedes Angebot des Auftragnehmers bezieht sich ausschließlich auf die Dienste und deren Umfang, die in der Offerte und/oder dem Angebot angegeben sind. In den Offerten und Angeboten ist keine Vergütung für Mehrarbeit enthalten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
 - 3.4 Ein Vertrag kommt nur durch seine schriftliche Bestätigung durch den Auftragnehmer oder durch Ausführung der Dienste und/oder Miete zustande.
 - 3.5 Eine Anpassung und/oder Ergänzung des Vertrags oder der AGB-VVT hat keine Wirkung, sofern sie nicht schriftlich vereinbart und vom Auftragnehmer bestätigt ist.
- ### 4. Vertragspreis
- 4.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes im Vertrag angegeben ist, gründet der Vertragspreis auf Ausführung während der üblichen Arbeitsstunden pro Tag und/oder pro Woche und unter normalen Umständen und normalen Arbeitsbedingungen, die im Staat, wo die Materialien gebraucht werden, das Personal seine Tätigkeiten ausführt und/oder die Dienste geleistet werden, Anwendung finden.
 - 4.2 Der Vertragspreis umfasst ausschließlich die Vergütung für die Miete und/oder die Dienste, die im Vertrag ausdrücklich erwähnt sind.
 - 4.3 Der Vertragspreis versteht sich ohne MwSt. und ohne alle Steuern, Kosten, Geldstrafen und/oder Zwangsgelder, die vom Staat und/oder von den anderen Behörden in Bezug auf und/oder im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden (mit Ausnahme der Körperschaftsteuer des Auftragnehmers und/oder anderer Einkommensteuer).
 - 4.4 Erhöht sich der Selbstkostenpreis von einem oder mehreren Bestandteilen des Vertragspreises, worauf der Auftragnehmer keinen Einfluss hat, nach dem Tag des Zustandekommens des Vertrags, erheblich, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertragspreis dementsprechend zu erhöhen. Als eine erhebliche Erhöhung des Selbstkostenpreises gilt eine Erhöhung um mindestens 5 % (fünf Prozent).
 - 4.5 Die Bestimmungen in diesem Artikel finden auch Anwendung auf die (zusätzlichen) Kosten für Anpassungen, Ergänzungen und/oder Verlängerungen, ohne Rücksicht darauf, ob sie in die Änderungsaufträge aufgenommen sind oder nicht.
- ### 5. Änderungsauftrag
- 5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, schriftliche Änderungsaufträge beim Auftragnehmer einzureichen.
 - 5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungsaufträge auszuführen, es sei denn, dass die Leistungen des Änderungsauftrags nicht unter die üblichen Betriebsaktivitäten des Auftragnehmers fallen und/oder wenn andere Projekte des Auftragnehmers, seiner Subunternehmer oder der Auftragnehmergruppe sich dadurch eine erhebliche Verzögerung zuziehen würden und/oder wie bestimmt in Artikel 5.4.



- 5.3 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Kosten für alle Änderungen, Ergänzungen und/oder Verlängerungen des Vertrags infolge eines Änderungsauftrags ergänzend in Rechnung stellen. Ausgenommen von Änderungen im Sinne von Artikel 5.4 werden die Kosten gemäß den anwendbaren Einheitspreisen berechnet. Mangels solcher Einheitspreise oder falls die spezifischen Einheitspreise auf den Änderungsvertrag keine Anwendung finden, wird die Vergütung nach freiem Ermessen festgestellt.
- 5.4 Änderungsaufträge und/oder Änderungen, die den Umfang der Gesamtanzahl der Dienste und der Miete herabsetzen, sind erlaubt, es sei denn, dass diese aufgehobenen Dienste und/oder Miete von dem Auftraggeber selbst oder von Dritten, in jedwedem Stadium, ausgeführt werden. Die aufgehobenen Dienste und/oder die Miete haben als (teilweise) Beendigung des Vertrags betrachtet zu werden und sie haben abgerechnet zu werden, wie bestimmt in Artikel 14.3.
- 6. Zahlung**
- 6.1 Der Auftraggeber hat innerhalb der im Vertrag angegebenen Zahlungsfrist zu zahlen, oder, falls keine Zahlungsfrist im Vertrag angegeben ist, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dem Rechnungsdatum.
- 6.2 Zahlungen haben ohne jeden Skonto oder Verrechnung oder Einbehaltung jedweder Art auf das vom Auftragnehmer angegebene Bankkonto überwiesen zu werden, sofern nichts anders zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- 6.3 Zahlungen vom Auftraggeber an den Auftragnehmer werden nie vom Empfang von Zahlungen durch den Auftraggeber von Dritten, einschließlich Zahlungen von Auftraggebern des Auftraggebers abhängen.
- 6.4 Hat der Auftraggeber nicht spätestens am Fälligkeitstag gezahlt, ist der Auftraggeber in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist, und schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % (anderthalb Prozent) pro Monat über die fälligen Beträge ab dem betreffenden Fälligkeitstag.
- 6.5 Im Fall eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers gehen alle Kosten und Ausgaben (einschließlich aller Kosten für Rechtsberatung, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich), die vom Auftragnehmer für das Inkasso des fälligen Betrags gemacht werden, dies mit einem Mindestbetrag von EUR 50,- (fünfzig Euro), zulasten des Auftraggebers.
- 6.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Sachen des Auftraggebers als Sicherheit für die Begleichung aller Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber (aufgrund des Vertrags) im Besitz zu behalten, bis der Auftraggeber die Forderung beglichen haben wird beziehungsweise eine passende Sicherheit geleistet haben wird. Das Zurückbehaltungsrecht hat der Auftragnehmer auch, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet wird, auf ihn die Schuldsanierungsregelung gemäß dem WSNP (Gesetz über die Schuldsanierung natürlicher Personen) Anwendung findet oder er einen Zahlungsaufschub beantragt hat.
- 7. Dokumentation und Informationen**
- 7.1 Alle Dokumentation ist und bleibt das Eigentum der Partei, die sie verschafft hat, und alle geistigen Eigentumsrechte daran gehören der Partei, die sie der anderen Partei gewährt hat, und werden ihr weiterhin gehören.
- 7.2 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind gegenüber einander verantwortlich für und haften für die Genauigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumentation und der Informationen, die von oder im Namen dieser jeweiligen Partei zur Verfügung gestellt wurden. Jede Partei kann sich vollständig auf die Genauigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumentation und der Informationen verlassen, die von oder im Namen der anderen Partei zur Verfügung gestellt wurde. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer leisten einander Gewähr gegen alle Folgen, die sich aus der Ungenauigkeit, Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der von oder im Namen dieser betreffenden Partei zur Verfügung gestellten Dokumentation und Informationen, ergeben.
- 7.3 Falls ausdrücklich bestimmt im Vertrag, wird der Auftragnehmer, soweit dies unter die üblichen Betriebsaktivitäten des Auftragnehmers sowie unter die professionelle Sachkenntnis des Auftragnehmers fällt, die von oder im Namen des Auftraggebers angelieferte Dokumentation auf Mängel, Versäumnisse und/oder Undeutlichkeiten hin überprüfen. Der Auftraggeber wird aber jederzeit für die Folgen von Mängeln, Versäumnissen und/oder Undeutlichkeiten in dieser Dokumentation völlig verantwortlich sein und bleiben und dafür haften.
- 7.4 Der Auftraggeber wird die strukturelle Integrität der Ladung, unter anderem die Eignung der Ladung für die angewandte Methode während der Tätigkeiten gewährleisten. Der Auftragnehmer haftet nicht, sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart wurde, für die strukturelle Integrität der Ladung und für die Eignung der Ladung für die angewandte Methode.
- 7.5 Zur Verantwortlichkeit des Auftraggebers gehört das Überprüfen des Bodendrucks während der Tätigkeiten und der Auftraggeber gewährleistet, dass der Boden dem erforderlichen Bodendruck widerstehen kann. Der Auftraggeber haftet für alle Folgen, den Verlust, Schäden und/oder Kosten, die anfallen, wenn der Boden dem Bodendruck während der Tätigkeiten nicht widerstehen kann.
- 8. Ausführung**
- 8.1 Es ist dem Auftragnehmer jederzeit erlaubt, die Dienste und/oder die Miete ganz oder teilweise von Dritten ausführen zu lassen.
- 8.2 Werden diese Dritten außerhalb eines Vertrags für die Leistungen oder Dienste, wofür sie vom Auftragnehmer eingeschaltet wurden, haftbar gemacht, wird für sie vereinbart, dass sie alle in diese AGB-VVT aufgenommenen Klauseln über Haftungsausschluss oder Haftungsbeschränkung und über das anwendbare Recht und das zuständige Gericht geltend machen können.
- 8.3 Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind alle in den Vertrag, einen Änderungsauftrag, oder anderswie zwischen den Parteien vereinbarten Zeiten, Terminpläne und/oder Zeiträume in Bezug auf die Ausführung durch den Auftragnehmer ausschließlich eine Schätzung und nicht verbindlich für den Auftragnehmer.
- 8.4 Ist aber eine Zeit oder ein Zeitraum ausdrücklich als verbindlich im Vertrag vereinbart,
- a) fängt eine solche Zeit oder ein solcher Zeitraum erst an, nachdem der Auftraggeber all seine eigenen Verpflichtungen erfüllt haben wird, einschließlich der Zahlung aller fälligen Beträge, und auch erst, nachdem alle sonstigen Anforderungen und Voraussetzungen erfüllt sind; und
- b) wird eine solche Zeit oder ein solcher Zeitraum während der ganzen Zeit, in der der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug ist, und während der ganzen Zeit, in der jedwede Anforderung oder Voraussetzung nicht erfüllt ist, verschoben.
- 8.5 Der Auftragnehmer ist keinesfalls verpflichtet, Aktivitäten, Instruktionen und/oder Anweisungen von egal welcher Partei auszuführen, wenn das ausschließlich zur angemessenen Beurteilung des Auftragnehmers nicht sicher und/oder potenziell gefährlich für das Leben oder Eigentümern ist.
- 9. Allgemeine Verpflichtungen der Parteien**
- 9.1 Sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart wurde, ist der Auftraggeber verantwortlich für und wird Sorge tragen für das Einholen aller Genehmigungen, Lizenzen, Straßensperrungen und aller sonstigen Bewilligungen, die für das Projekt, das Werk und den Ort notwendig sind.
- 9.2 Der Auftraggeber wird dafür sorgen, dass der Ort gut zugänglich ist, dass die Materialien ordentlich und sicher mobilisiert werden können und dass das Projekt, die Miete und/oder die Dienste am vereinbarten Tag angefangen und ohne Unterbrechung oder Hindernisse ausgeführt werden können.
- 9.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Auftraggeber verantwortlich für das Besorgen von tauglichen Hebe-, Anschlag-, Hebeschraube- und/oder Zurrpunkten, die zur Ausführung des Werks stark genug sein müssen.
- 9.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die Arbeitsbedingungen am Ort (insbesondere in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit) gut und völlig in Übereinstimmung mit den erforderlichen Maßstäben und völlig in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften und Anforderungen sind.
- 9.5 Die Parteien werden in Übereinstimmung mit allen Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen und/oder allen anderen Anforderungen und Anweisungen von staatlichen und/oder anderen Behörden handeln.



9.6 Die Parteien werden einander unentgeltlich alle Informationen erteilen, die vernünftigerweise im Zusammenhang mit der Vertragsausführung notwendig sind, wie – jedoch nicht beschränkt auf – relevante technische Dokumentation.

10. Haftung

- 10.1 Soweit der Auftragnehmer gemäß diesen AGB-VVT und/oder dem Vertrag haftet bzw. haftbar gemacht werden kann, haftet der Auftragnehmer (unbeschadet der Bestimmungen in den nächsten Absätzen dieses Artikels) ausschließlich für Ereignisse, Verlust, Kosten oder Schäden, wenn diese unmittelbar von Handlungen oder Unterlassungen des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer verursacht werden.
- 10.2 Mit Ausnahme der Selbstbeteiligung der Versicherung im Sinne von Artikel 10.4 haftet der Auftraggeber vollständig und der Auftragnehmer keinesfalls für Ereignisse, Verlust, Kosten oder Schäden, die unter die Versicherungsdeckung des Auftraggebers und/oder der Auftraggebergruppe fallen bzw. fallen sollten, wie bestimmt in Artikel 11.2.
- 10.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in den Sonderbedingungen oder im Vertrag bestimmt ist, haften die Parteien gegenüber einander nicht für entgangenen Gewinn, Gebrauchsausfall, Verlust von Verträgen und/oder wirtschaftlichen Verlust und/oder für jedwede indirekten Schäden und/oder mehrfache Schäden ("multiple damages") und/oder für Strafschadensersatz ("punitive damages"). Schäden oder Verlust im Sinne dieses Absatzes der Auftraggebergruppe wird als Schäden oder Verlust des Auftraggebers betrachtet. Schäden oder Verlust im Sinne dieses Absatzes der Auftragnehmergruppe wird als Schäden oder Verlust des Auftragnehmers betrachtet. Die Parteien leisten einander diesbezüglich Gewähr.
- 10.4 Die Parteien haften gegenüber einander für die Selbstbeteiligung der Versicherungen der anderen Partei, soweit die Handlungen oder Unterlassungen dieser Partei zu einem Versicherungsanspruch der anderen Partei veranlassen. Die Haftung aus diesem Absatz übersteigt keinesfalls EUR 25.000,-- (funfundzwanzigtausend Euro) je Ereignis. Die Parteien leisten einander Gewähr gegen alle Ansprüche, Kosten, jede Haftung und alle Schäden der anderen Partei, ihrer Gruppe und der Versicherer, welche die oben erwähnte Haftungsgrenze übersteigen.
- 10.5 Mit Ausnahme von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit des Auftragnehmers und ungeachtet anderer Bestimmungen in den AGB-VVT ist die Gesamthaftung der Auftragnehmergruppe auf den Vertragspreis beschränkt. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer und seinen Subunternehmern Gewähr gegen alle Ansprüche, Kosten, jede Haftung und dergleichen mehr der Auftraggebergruppe, welche die oben erwähnte Haftungsgrenze übersteigen.
- 10.6 Der Auftragnehmer haftet keinesfalls für Verlust, Kosten oder Schäden infolge einer Verzögerung bei der Ausführung durch den Auftragnehmer, ausgenommen wie bestimmt in Artikel 13.3.
- 10.7 Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer, dem Personal und seinen Subunternehmern Gewähr gegen und in Bezug auf alle Forderungen, Ansprüche, Klagen und Verfahren, die gegen den Auftragnehmer und/oder das Personal und/oder die Subunternehmer des Auftragnehmers in Bezug auf Ereignisse, Verlust, Kosten, Geldstrafen oder Schäden, wofür der Auftraggeber gemäß den AGB-VVT und dem Vertrag haftet, geltend gemacht bzw. erhoben werden, verteidigt und entschädigt sie.
- 10.8 Der Auftragnehmer leistet dem Auftraggeber Gewähr gegen alle Forderungen, Ansprüche, Klagen und Verfahren, die gegen den Auftraggeber in Bezug auf Ereignisse, Verlust, Kosten, Geldstrafen oder Schäden, wofür der Auftragnehmer gemäß den AGB-VVT und dem Vertrag haftet, geltend gemacht bzw. erhoben werden, verteidigt und entschädigt ihn.

11. Versicherungen

- 11.1 Der Auftragnehmer wird während der Laufzeit des Vertrags eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckung von EUR 2.500.000,-- (zwei Millionen fünfhunderttausend Euro) je Ereignis für Sachschäden und Körperschäden, die von Handlungen oder Unterlassungen des Auftragnehmers verursacht werden, abschließen und behalten. Diese Versicherung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Auftragnehmer unter diesen AGB-VVT und/oder dem Vertrag haftet.
- 11.2 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der Auftraggeber oder ein Mitglied der Auftraggebergruppe während der Laufzeit des Vertrags, des Projekts, der Dienste, der Miete und des Werks eine primäre Transport-, CAR- (Construction All Risks), EAR- (Erection All Risk) oder ähnliche Versicherung abschließt und behält, die zumindest eine adäquate Deckung bei Materialverlust und/oder Sachschäden und/oder Körperschäden, die an, von oder mit der Ladung und/oder dem Werk verursacht werden, bietet. Die Versicherung hat am Ort sowie während des Transports Deckung zu bieten.
- 11.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, wird der Auftragnehmer seine Materialien gegen Materialverlust und Sachschäden während des Projekts, der Miete und/oder der Dienste versichern. In der Versicherungspolice wird bestimmt sein, dass die Versicherer auf jedes Vertragsübernahmerecht gegenüber dem Auftraggeber verzichten. Wurde keine Kaskoversicherung für die Materialien vom Auftragnehmer abgeschlossen, haftet der Auftragnehmer selbst für Schäden und/oder Verlust der Materialien, mit Ausnahme des Betrags, den der Auftragnehmer normalerweise als Selbstbeteiligung akzeptiert, wenn der Auftragnehmer schon eine Versicherung abgeschlossen hat, dies mit einem Höchstbetrag von EUR 25.000,-- (funfundzwanzigtausend Euro) je Ereignis.
- 11.4 Die Parteien werden ferner alle gesetzlichen Pflichtversicherungen abschließen, die in den anwendbaren Gesetzesvorschriften vorgeschrieben sind.
- 11.5 Die in Artikel 11.2 erwähnte Versicherung ist in allen Fällen vorrangig gegenüber den Versicherungen des Auftragnehmers und seiner Subunternehmer. Die in Artikel 11.2 erwähnte Versicherung wird bestimmen, dass die Versicherer auf jedes Vertragsübernahmerecht gegenüber dem Auftragnehmer, seinen Subunternehmern und dessen Arbeitnehmern und Personal verzichten. Der Auftragnehmer wird als Mitversicherer in der Versicherung erwähnt.
- 11.6 Jede Partei wird der anderen Partei auf Verlangen ein Zertifikat und/oder einen anderen tauglichen Beweis für das Bestehen der Versicherung(spolice) gemäß den Bestimmungen in diesem Artikel 11 übergeben.

12. Höhere Gewalt

- 12.1 Unter höherer Gewalt werden Umstände, Bedingungen und/oder Ereignisse verstanden, die nicht von einer Partei beeinflusst werden können, die sich ohne Verschulden oder Nachlässigkeit einer Partei ereignen und die nicht durch angemessene Maßnahmen vermieden oder verhindert werden können, die vorübergehend oder für immer die Ausführung einer Verpflichtung (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen) aus dem Vertrag verhindern, wie Gewerkschaftstreike, Meuterei, Quarantäne, Seuchen, Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Terrorismus, Sperrungen, Embargos, Aufruhr, Demonstrationen, Aufstände, Feuer, Sturm und/oder andere extreme Wetterverhältnisse und/oder andere Spiele der Natur, vorausgesetzt, dass keine Ursache für oder Beitrag zu diesen Ereignissen gegeben wurde.
- 12.2 Falls die Ausführung der Vertragsverpflichtungen infolge eines Falls der höheren Gewalt vorübergehend verhindert ist, hat der Fall der höheren Gewalt nur zur Folge, dass die Ausführung dieser Verpflichtungen (mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen) verschoben wird und gilt dieser Fall nicht als Begründung für die Nichterfüllung des Vertrags.
- 12.3 Falls die Ausführung der Vertragsverpflichtungen durch einen Fall der höheren Gewalt für immer verhindert ist, oder vorübergehend durch einen Fall der höheren Gewalt für eine Zeit, die erwartungsgemäß mindestens 60 (sechzig) Tage dauern wird, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag gemäß der Bestimmung in Artikel 14.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beenden.

13. Verzug und Verschiebung

- 13.1 Jede Partei ist berechtigt, ihre Ausführung oder einen Teil deren vorübergehend zu verschieben, wenn die andere Partei mit der Erfüllung einer oder mehrerer ihrer Verpflichtungen in Verzug ist, aufgehört hat, eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen zu erfüllen, einschließlich der Zahlung eines fälligen Betrags, und/oder wenn die andere Partei auf andere Weise in Verzug ist, ohne dass eine vorherige Ankündigung oder Inverzugsetzung notwendig ist.



- 13.2 Werden der Anfang und/oder Fortgang des Projekts, der Dienste und/oder der Miete beziehungsweise das Zurückschicken der Materialien an den Auftragnehmer infolge eines Umstands bzw. Umstände, die nicht vom Auftragnehmer verursacht wird/werden (unter anderem witterungsbedingt aber mit Ausnahme der Fälle der höheren Gewalt im Sinne von Artikel 12) verzögert und/oder aufgeschoben, ist der Auftraggeber verpflichtet, die ergänzend in Rechnung gestellten direkten internen und externen Kosten des Auftragnehmers infolge der Verzögerung zu erstatten. Die Kosten für die Materialien und das Personal werden gemäß den anwendbaren Einheitspreisen berechnet. Mangels solcher Einheitspreise wird die Erstattung nach freiem Ermessen festgestellt.
- 13.3 Werden der Anfang und/oder Fortgang der Dienste und/oder der Miete infolge eines Umstands bzw. Umstände, die vom Auftragnehmer verursacht wird/werden, verzögert und/oder aufgeschoben, haftet der Auftragnehmer nicht für Verlust, Kosten oder Schäden, es sei denn, dass im Vertrag ein pauschalierter Schadensersatz vereinbart ist. Der pauschalierte Schadensersatz ist das einzige (finanzielle) Mittel für den Auftraggeber und die einzige Verpflichtung des Auftragnehmers, wenn der Anfang und/oder der Fortgang der Dienste und/oder Miete infolge eines Umstands bzw. Umstände, die vom Auftragnehmer verursacht wird/werden, verzögert und/oder aufgeschoben wird.
- 13.4 Sofern nicht ausdrücklich ein anderer Prozentsatz im Vertrag vereinbart ist, wird der insgesamt pauschalierte Schadensersatz nie 10 % (zehn Prozent) des Vertragspreises übersteigen.
- 14. Auflösung und Beendigung**
- 14.1 Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und/oder zu beenden, ohne richterliches Einschreiten oder Einschreiten von Schiedsrichtern, und ohne zur Zahlung einer Vergütung an die andere Partei verpflichtet zu sein, unter jedem der folgenden Umständen:
- a) in den Fällen und unter den Umständen, erwähnt in Artikel 13.1, nachdem die säumige Partei zur Behebung der Mängel aufgefordert worden ist und 10 (zehn) Arbeitstage verlaufen sind, ohne dass die Mängel behoben wurden (und mithin die Aufforderung / Inverzugsetzung erfüllt ist);
 - b) wenn die (überwiegenden) Entscheidungsbefugnisse im Betrieb der anderen Partei direkt oder indirekt an einen Dritten übertragen werden;
 - c) wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der anderen Partei eröffnet wird, ein (vorläufiges) Zahlungsmoratorium beantragt oder gewährt wird, oder wenn die andere Partei auf andere Weise die freie Verfügung über ihr Unternehmen oder ihr Vermögen verliert, ohne dass eine vorherige Mitteilung erforderlich ist.
- 14.2 Sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber sind berechtigt, den Vertrag unter Berücksichtigung einer Beendungsfrist von 10 (zehn) Arbeitstagen (teilweise) zu beenden im Falle eines Umstands oder einer Tatsache, das/die höhere Gewalt ergibt, wie bestimmt in Artikel 12, und wenn die Vertragsausführung für immer verhindert bzw. für eine Zeit die erwartungsgemäß mindestens 60 (sechzig) Tage dauern wird, vorübergehend verhindert ist. Eine solche Ankündigung der Beendigung darf erst gemacht werden, nachdem der betreffende, höhere Gewalt ergebende Umstand mindestens 30 (dreißig) Tage ununterbrochen gedauert hat.
- 14.3 Der Auftraggeber ist ebenfalls berechtigt, den Vertrag aus anderen Gründen als die in Artikel 14.1 und 14.2 erwähnten Gründen (teilweise) zu beenden. Der Auftraggeber ist, wenn er den Vertrag aus anderen Gründen als die in Artikel 14.1 und 14.2 erwähnten Gründen beendet, zur Zahlung des Folgenden verpflichtet:
- a) der Dienste, der Miete und der Leistungen, die bis zum Beendungstag ausgeführt sind (unter anderem, jedoch nicht beschränkt auf die Kosten für Engineering und andere Kosten, die vor dem Beendungsdatum gemacht wurden); und
 - b) aller Kosten, die der Auftragnehmer infolge der Beendung machen muss (unter anderem, jedoch nicht beschränkt auf Demobilisationskosten und Kosten und/oder Geldstrafen, die der Auftragnehmer Dritten zu zahlen hat); und
 - c) eines Betrags von 50 % (fünfzig Prozent) des Vertragswerts der nichtausgeführten Leistungen, die beendet wurden.

15. Gewährleistung und Beanstandungen

- 15.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer Ablieferung, Ausführung und Vollendung, die völlig in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und den AGB-VVT sind und diesen völlig entsprechen.
- 15.2 Der Auftragnehmer wird in Übereinstimmung mit allen Regeln, Regelungen, Vorschriften und Maßnahmen in Bezug auf Sicherheit, Umwelt, Gesundheit und Arbeitsbedingungen handeln.
- 15.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes im Vertrag schriftlich vereinbart wurde, gilt keine Garantiezeit für die Dienste nach Ausführung der Dienste.
- 15.4 Beanstandungen der vom Auftragnehmer geleisteten Dienste und/oder der Ausführung durch den Auftragnehmer haben dem Auftraggeber gleich nach dem Leisten des betreffenden Dienstes bzw. nach der betreffenden Ausführung schriftlich gemeldet zu werden, andernfalls wird es dafür gehalten, dass keine Beanstandungen bestehen und dass die vollständige und ordentliche Ausführung durch den Auftragnehmer genehmigt ist.

16. Verjährung und Verfall

- 16.1 Alle Ansprüche aus dem Vertrag verjähren nach bloßem Ablauf von zwölf Monaten.
- 16.2 Jeder Anspruch gegenüber dem Auftragnehmer verfällt nach bloßem Ablauf von 18 (achtzehn) Monaten.

17. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

- 17.1 Alle Verträge, worauf diese AGB Anwendung finden, und alle näheren sich daraus ergebenden Verträge, einschließlich Streitigkeiten in Bezug auf deren Bestehen, Gültigkeit und/oder Beendigung, unterliegen ausschließlich niederländischem Recht und werden ausschließlich nach niederländischem Recht ausgelegt.
- 17.2 Alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Vertrag oder näheren sich daraus ergebenden Verträgen entstehen, einschließlich Streitigkeiten in Bezug auf deren Bestehen, Gültigkeit und/oder Beendigung, werden unter Ausschluss von anderen Gerichten bei der *Rechtbank* [Landgericht] in den Niederlanden, die im Ort des Sitzes des Auftragnehmers zuständig ist, anhängig gemacht.

18. Verschiedenes

- 18.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde oder in diesen AGB-VVT bestimmt ist, sind die Parteien nicht berechtigt, eins/eine oder mehrere ihrer Rechte und/oder Verpflichtungen aus dem Vertrag an einen Dritten zu übertragen.
- 18.2 Die Überschriften der Artikel dieser AGB-VVT sind ausschließlich zur Einteilung bestimmt und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der betreffenden Bestimmungen.
- 18.3 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil des Vertrags oder dieser AGB-VVT sich aus jedwedem Grund als nichtig oder nicht ausführbar erweisen, ist diese Nichtigkeit oder Nichtausführbarkeit auf diese Bestimmung beschränkt und hat keine weitere Bedeutung. Alle solchen nichtigen oder nichtausführbaren Teile des Vertrags oder dieser AGB-VVT werden von Bestimmungen ersetzt (oder als ersetzt betrachtet), die weder nichtig noch nichtausführbar sind und die in Anbetracht der Absichten des Vertrags und der AGB-VVT und der betreffenden Bestimmungen so wenig wie möglich von den nichtigen und/oder nichtausführbaren Bestimmungen abweichen.



B) SONDERBEDINGUNGEN:

I) VERMIETUNG VON MATERIALIEN UND/ODER PERSONAL

Anwendbarkeit

Als Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und möglichen anderen Sonderbedingungen finden diese Sonderbedingungen I Anwendung, wenn Materialien und/oder Personal zur Verfügung des Auftraggebers gestellt werden sowie wenn Auftrag zu Leistungen erteilt wird, die auf der Grundlage von Einheitspreisen abgerechnet werden (Regie). Im Streitfall überwiegen diese Sonderbedingungen I für alle oben erwähnten Leistungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und mögliche andere Sonderbedingungen.

1. Materialien

- 1.1 Die Materialien dürfen nur am Ort und nur gemäß den Spezifikationen und Kapazitäten gebraucht werden. Ein anderer Gebrauch ist nicht erlaubt.
- 1.2 Der Auftraggeber anerkennt, dass die Materialien das Eigentum des Auftragnehmers und/oder der Auftragnehmergruppe und/oder der Lieferanten des Auftragnehmers und/oder der Subunternehmer des Auftragnehmers sind und jederzeit bleiben werden.
- 1.3 Sofern nichts anderes im Vertrag bestimmt ist, wird die Mobilisation und die Demobilisation der Materialien durch den Auftragnehmer auf Rechnung des Auftraggebers erfolgen.
- 1.4 Bei der Ablieferung werden die Materialien gut funktionierend, gut instand gehalten, in einem guten Zustand und mangelfrei sein.
- 1.5 Der Auftraggeber hat den Zustand der Materialien beim Empfang sofort zu überprüfen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer nach Empfang der Materialien sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn die Materialien die in Artikel 1.4 erwähnten Anforderungen nicht erfüllen, andernfalls wird es dafür gehalten, dass der Auftraggeber die Materialien in dem in Artikel 1.4 erwähnten Zustand empfangen hat.
- 1.6 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Materialien egal wem zu vermieten oder unterzuvermieten und/oder Rechte jedweder Art an den Materialien zu gewähren.
- 1.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Materialien gut zu pflegen und sorgfältig zu benutzen. Der Auftraggeber ist gegenüber dem Auftragnehmer verantwortlich für und haftet für alle Mängel und/oder Schäden, die den Materialien während der Miete und der Projektdauer zugefügt werden.
- 1.8 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Materialien gegen äquivalente Materialien auszutauschen.
- 1.9 Falls notwendig während der Projektdauer wird der Auftragnehmer für Reparaturen und Wartung der Materialien sorgen. Es ist dem Auftraggeber nicht erlaubt, ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers selbst solche Reparaturen und/oder Wartung vorzunehmen. Sind Reparaturen und/oder Wartung infolge von Handlungen oder Unterlassungen, unter anderem falschem Gebrauch, von oder im Namen des Auftraggebers notwendig, gehen die Kosten für Reparatur und/oder Wartung, unter anderem – jedoch nicht beschränkt auf – die Kosten für Arbeit, Materialien, Reisekosten und Transportkosten, auf Rechnung des Auftraggebers. Fallen die Kosten unter die Versicherungsdeckung im Sinne von Artikel 11.3 der AGB-VVT, ist die Haftung des Auftraggebers je Ereignis auf die Selbstbeteiligung dieser Versicherung und höchstens EUR 25.000,-- (fünfundzwanzigtausend Euro) je Ereignis beschränkt.
- 1.10 Die Materialien haben in dem gleichen Zustand als beim Empfang, sauber und ohne Schäden zurückgeschickt zu werden.

2. Personal

- 2.1 Falls in dem Vertrag auch die Zurverfügungstellung von Personal enthalten ist, wird der Auftragnehmer dafür sorgen, dass das Personal die Sachkenntnis, die Qualifikationen und die Anforderungen aufweist, wie in den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls im Vertrag näher spezifiziert ist, und dass das Personal vollständig qualifiziert ist, die im Vertrag angegebene Leistungen zu verrichten.

- 2.2 Stellt der Auftraggeber Personal zur Bedienung der Materialien zur Verfügung, wird der Auftraggeber dafür sorgen, dass das Personal, dem er mit der Bedienung der Materialien beauftragt und/oder dazu einstellt, zur Verrichtung der Leistungen mit den Materialien vollständig die Sachkenntnis, die Qualifikationen und die Anforderungen aufweist. Der Auftraggeber ist vollständig verantwortlich für das Personal, das der Auftraggeber zur Bedienung der Materialien zur Verfügung stellt.
 - 2.3 Der Auftraggeber ist völlig verantwortlich für, haftet für und leistet dem Auftragnehmer völlig Gewähr für alle Folgen, Schäden, Kosten und den Verlust (mit Ausnahme der Schäden und/oder des Verlusts im Sinne von Artikel 10.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen), die/der sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Personals ergeben, ausgenommen im Fall von Vorsatz des Personals mit dem Ziel, die Schäden, Kosten und/oder den Verlust zu verursachen.
 - 2.4 Das Personal hat als Leiharbeitnehmer ("borrowed servant") betrachtet zu werden. Das Personal wird die Tätigkeiten unter der Aufsicht, nach Anweisungen und mit Kontrolle des Auftraggebers und im Namen des Auftraggebers ausführen.
 - 2.5 Der Auftraggeber ist völlig verantwortlich für und trägt Sorge für eine sichere Arbeitsumgebung für das Personal und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen) während des Projekts und/oder der Miete. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, verteidigt ihn und entschädigt ihn gegen bzw. in Bezug auf alle Forderungen, Ansprüche, Klagen und Verfahren, die gegen den Auftragnehmer und/oder das Personal und/oder die Subunternehmer des Auftragnehmers wegen eines Ereignisses, Verlusts, Kosten, Strafgelder oder Schäden, wofür der Auftraggeber gemäß diesem Artikel verantwortlich ist, geltend gemacht bzw. erhoben werden.
 - 2.6 Der Auftraggeber handelt in Übereinstimmung mit allen Regeln, Regelungen, Vorschriften und Maßnahmen in Bezug auf Sicherheit, Umwelt, Gesundheit und Arbeitsumstände.
- #### **3. Ausführung**
- 3.1 Der Auftragnehmer wird keine anderen Leistungen oder Dienste ausführen und/oder Materialien und/oder Personal zur Verfügung stellen als im Vertrag bestimmt oder zwischen den Parteien näher schriftlich vereinbart ist.
 - 3.2 Sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, ist der Auftraggeber verantwortlich für und trägt Sorge für das Einholen aller Genehmigungen, Lizenzen und aller anderen Bewilligungen, die zur Ausführung der Leistungen mit den Materialien und/oder zum Einsatz des Personals notwendig sind.
 - 3.3 Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, die Materialien zu inspizieren. Der Auftraggeber hat auf Verlangen des Auftragnehmers dazu vollständig mit dem Auftragnehmer mitzuwirken.
- #### **4. Mindestvergütung**
- 4.1 Im Fall einer Vertragsbeendigung im Sinne von Artikel 14.2 und 14.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines Änderungsauftrags im Sinne von Artikel 5.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen schuldet der Auftraggeber die Vergütung im Sinne von Artikel 14.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit der Maßgabe, dass jederzeit zumindest die Vergütung für die im Vertrag festgelegte Mindestdauer entrichtet zu werden hat.
 - 4.2 Der Auftraggeber ist, abweichend von Artikel 14.1a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, falls die Materialien während einer Zeit, die erwartungsgemäß zumindest 60 (sechzig) Tage dauern wird, nicht gebraucht werden können und das Nichtfunktionieren nicht durch Gebrauch, Missbrauch oder unrichtigen Gebrauch der Materialien durch den, unter Aufsicht des oder im Namen des Auftraggebers verursacht wurde und die Materialien nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausgetauscht werden können, berechtigt, die Miete der betreffenden Materialien zu beenden, nachdem der Auftragnehmer unter Berücksichtigung einer Frist von mindestens 20 (zwanzig) Arbeitstagen zur Behebung des Mangels aufgefordert sein wird. Der Auftraggeber schuldet während der Zeit, wo die Materialien unter den in Artikel 4.2 erwähnten Umständen nicht gebraucht werden können, keine Miete für die Materialien.



B) SONDERBEDINGUNGEN:

II TRANSPORT

Anwendbarkeit

Als Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und möglichen anderen Sonderbedingungen finden diese Sonderbedingungen II Anwendung, wenn der Auftragnehmer Transportarbeiten ausführt. Im Streitfall überwiegen diese Sonderbedingungen II für die oben erwähnten Leistungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und mögliche andere Sonderbedingungen.

A. TRANSPORT

1. Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ladung am vereinbarten Ort, zur vereinbarten Zeit und in der vereinbarten Weise in Empfang zu nehmen und dem Auftraggeber die Ladefähigkeit des Fahrzeugs mitzuteilen, ausgenommen wenn glaubhaft ist, dass der Auftraggeber darüber informiert ist.
- 1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zu transportierende Ladung in dem Zustand, in dem er sie empfangen hat, am Bestimmungsort abzuliefern.
- 1.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zu transportierende Ladung innerhalb einer angemessenen Frist am Bestimmungsort abzuliefern.
- 1.4 Erfüllt der Auftragnehmer die in Absatz 1 erwähnte Verpflichtung nicht, können die beiden Parteien den Vertrag über die Ladung, die der Auftragnehmer nicht in Empfang genommen hat, kündigen. Der Auftraggeber kann das aber nur machen, nachdem er dem Auftragnehmer schriftlich eine Endfrist gesetzt hat und der Auftragnehmer nach Ablauf davon seine Verpflichtung noch nicht erfüllt hat. Die Kündigung erfolgt in einer schriftlichen eingeschriebenen Mitteilung an die Gegenpartei und der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, an dem diese Mitteilung empfangen wird. Nach der Kündigung ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber den Schaden zu ersetzen, den dieser durch die Kündigung erlitten hat. Dieser Schadensersatz beträgt aber nie mehr als den Preis für den betreffenden Transport.
- 1.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für oder im Namen des Auftraggebers verrichtete Beladung, Stauung und gegebenenfalls die Überbeladung zu kontrollieren, wenn und soweit die Umstände das erlauben.

2. Haftung des Auftragnehmers

- 2.1 Der Auftragnehmer haftet, außer in einem Fall der höheren Gewalt, für Schäden an und/oder Verlust der Ladung, soweit der Auftragnehmer die in Artikel 1.2 erwähnte Verpflichtung nicht erfüllt hat und die Schäden und/oder der Verlust durch Handlungen oder Unterlassungen des Auftragnehmers verursacht wurden.
- 2.2 Der Auftragnehmer haftet keinesfalls für Verlust, Kosten oder Schäden infolge einer Verzögerung bei der Ausführung durch den Auftragnehmer, es sei denn wie bestimmt in Artikel 13.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.3 Der Auftragnehmer haftet für das Benehmen seiner Hilfskräfte auf die gleiche Weise wie für das eigene Benehmen.
- 2.4 Der Auftragnehmer kann, um sich von seiner Haftung zu befreien, keine Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs oder der Materialien, das/die er einsetzt, geltend machen, es sei denn, dass dieses/diese von dem Auftraggeber, dem Adressaten oder dem Empfänger zur Verfügung des Auftragnehmers gestellt wurde/wurden. Unter Materialien wird nicht das Schiff oder der Eisenbahnwagen verstanden, worin das Fahrzeug sich befindet.

3. Besondere Risiken

- 3.1 Unbeschadet der Bestimmung in Artikel 2 haftet der Auftragnehmer, der die aufgrund von Artikel 1.2 und 1.3 auf ihn lastenden Verpflichtungen nicht erfüllte, trotzdem nicht für den dadurch entstandenen Schaden, soweit diese Nichterfüllung die Folge der besonderen Risiken ist, die mit einem oder mehreren der nachfolgenden Umständen verbunden sind:
 - a) Transport der Ladung in einem offenen Fahrzeug, wenn das ausdrücklich vereinbart wurde;
 - b) Fehlen oder Mangelhaftigkeit der Verpackung der Ladung, die in Anbetracht ihrer Art oder der Transportweise ausreichend verpackt hätte sein sollen;

- c) Behandlung, Beladung, Stauung oder Entladen der Ladung durch den Auftraggeber, den Adressaten oder Personen, die auf Rechnung des Auftraggebers oder Adressaten handeln;
- d) der Art bestimmter Ladung selbst, die durch mit dieser Art selbst zusammenhängenden Ursachen einem ganzen oder teilweisen Verlust oder Beschädigung ausgesetzt sind, insbesondere durch Entflammung, Entzündung, Schmelzen, Bruch, Korrosion, Fäulnis, Austrocknung, Leckage, üblichen Qualitätsverlust oder Auftreten von Ungeziefer oder Nagetieren;
- e) Hitze, Kälte, Temperaturunterschiede oder Luftfeuchtigkeit, aber nur wenn nicht vereinbart wurde, dass der Transport in einem Fahrzeug erfolgen wird, das speziell geeignet ist, die Ladung vor solchen Einflüssen zu schützen;
- f) Unvollständigkeit oder Mangelhaftigkeit der Adressierung, Zahlen, Buchstaben oder Merkmale der Frachtstücke;
- g) der Tatsache, dass der Transport ein lebendes Tier betrifft.

4. Schadensersatz

- 4.1 Unbeschadet der Bestimmung in Artikel 10.5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Schadensersatz, den der Auftragnehmer wegen der Nichterfüllung der aufgrund von Artikel 1.2 auf ihn lastenden Verpflichtung schuldet, auf einen Betrag von EUR 3,40 (drei Euro 40/100) je Kilogramm beschränkt, aber wird insgesamt nie mehr als die Selbstbeteiligung der in Artikel 11.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erwähnten Versicherung betragen. Für andere Schäden als Schäden infolge Verlusts und/oder Schäden an der Ladung, unter anderem die in Artikel 10.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erwähnten Schäden, haftet der Auftragnehmer nicht.
5. **Gewährleistung und Himalaya-Klausel**
 - 5.1 Der Auftraggeber, der eine ihm im Gesetz oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auferlegte Verpflichtung nicht erfüllt, ist verpflichtet, dem Auftragnehmer gegen alle Schäden, die dieser infolge der Nichterfüllung dieser Verpflichtung erleiden sollte, Gewähr zu leisten, wenn dieser in Bezug auf den Transport der Ladung von einem Dritten belangt wird.
 - 5.2 Werden Hilfskräfte des Auftragnehmers in Bezug auf den Transport der Ladung belangt, können diese Personen jede Einschränkung und/oder Befreiung von Haftung geltend machen, die der Auftragnehmer aufgrund dieser AGB-VVT oder einer anderen gesetzlichen oder Vertragsbestimmung geltend machen könnte.

B. INTERNATIONALER TRANSPORT

1. Anwendbares Übereinkommen

- 1.1 "Anwendbares Übereinkommen": darunter werden die zwingendrechtlichen Bestimmungen des Übereinkommens für den vereinbarten Transport verstanden.
 - *Für den internationalen Straßengüterverkehr:* Das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), geschlossen in Genf, am 19. Mai 1956;
 - *Für den internationalen Meerese Gütertransport:* Die Hager-Visby-Regeln (Internationales Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung einzelner Regeln über die Konnossemente), abgeschlossen in Brüssel am 25. August 1924 und geändert durch das Protokoll vom 23. Februar 1968 und das Protokoll vom 21. Dezember 1979.
 - *Für die internationale Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt:* Das Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI); Budapest, 22. Juni 2001.
- 1.2 Auf den internationalen Transport werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit unter anderem den Sonderbedingungen II Transport Teil A Anwendung finden, soweit die zwingendrechtlichen Bestimmungen im Anwendbaren Übereinkommen für den betreffenden Transport nichts anderes bestimmen.
- 1.3 Im Gegensatz zu den Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Sonderbedingungen II Transport Teil A haftet der Auftragnehmer für Schäden an und/oder Verlust der Ladung, wenn und soweit das im Anwendbaren Übereinkommen für den vereinbarten Transport bestimmt ist.
- 1.4 Der Auftraggeber wird für die Haftung der Parteien für Schäden an und/oder Verlust der Ladung eine Versicherung abschließen, die mindestens eine adäquate Deckung für materiellen Verlust und/oder Sachschäden der Ladung während des Transports bietet. Die Versicherung gewährt Verzicht auf Vertragsübernahme gegenüber dem Auftragnehmer und seinen Subunternehmern. Der Vertragspreis gründet auf die Tatsache, dass der Auftraggeber die oben erwähnte Versicherung abschließt und dass die Selbstbeteiligung EUR 25.000,- (fünfundzwanzigtausend Euro) je Ereignis nicht übersteigt.



B) SONDERBEDINGUNGEN:

III LAGERUNG, UMSCHLAG, AUFBEWAHRUNG UND ABLIEFERUNG

Anwendbarkeit

Als Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und möglichen anderen Sonderbedingungen finden diese Sonderbedingungen III Anwendung auf Lagerung, Umschlag, Aufbewahrung und Ablieferung der Ladung durch den Auftragnehmer. Im Streitfall überwiegen diese Sonderbedingungen III für die obigen Leistungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und mögliche andere Sonderbedingungen.

1. Haftung

- 1.1 Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Auftragnehmer und/oder Dritten für Schäden, Verlust und/oder Kosten, die sich aus unrichtigen und/oder täuschenden und/oder unvollständigen Beschreibungen, Bezeichnungen oder Mitteilungen ergeben, sowie für Schäden, Verlust und/oder Kosten, die sich aus nicht zuvor mitgeteilten Mängeln an der Ladung und/oder der Verpackung ergeben, auch wenn diese Schäden, dieser Verlust und/oder diese Kosten ohne sein Verschulden entstanden sind. Wird das Gewicht nicht oder falsch angegeben, haftet der Auftraggeber für alle sich daraus ergebenden Schäden, Verlust und/oder Kosten.
- 1.2 Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch eine Nichterfüllung und/oder eine nicht rechtzeitige und/oder nicht ordentliche Erfüllung einer ihm in diesen AGB oder in einem zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossenen separaten Vertrag auferlegten Verpflichtung, soweit in diese Allgemeinen oder Sonderbedingungen nicht schon eine Regelung aufgenommen ist.
- 1.3 Außer im Fall des Vorsatzes des Auftragnehmers mit dem einzigen Ziel, Schäden zu verursachen, haftet der Auftragnehmer nicht für jedweden Schaden an und/oder Verlust der Ladung.

2. Versicherung der Ladung

- 2.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, für Versicherung der Ladung während der Lagerung, Aufbewahrung, Ablieferung und des Umschlags Sorge zu tragen. Die Versicherung wird jedenfalls gegenüber den Versicherungen des Auftragnehmers und seiner Subunternehmer primär sein. Die in diesem Artikel bezeichnete Versicherung wird bestimmen, dass die Versicherer auf jedes Vertragsübernahmerechts gegenüber dem Auftragnehmer, seinen Subunternehmern und dessen Arbeitnehmern und Personal verzichten. Der Auftragnehmer wird als Mitversicherter in die Police aufgenommen.
 - 2.2 Ist im Fall von Schäden an oder Verlust der Ladung aus jedweder Ursache die Mitarbeit des Auftragnehmers zur Feststellung der Schäden oder des Verlusts erwünscht oder notwendig, wird der Auftragnehmer mitarbeiten. Der Auftragnehmer kann die Mitarbeit von der Zahlung von allen Forderungen, die der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber aus jedwedem Grund hat, bzw. von der Leistung von Sicherheit dafür, abhängig machen.
- #### **3. Zwischenzeitliche Rücknahme der Ladung aus einem zwingenden Grund**
- 3.1 Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, die Rücknahme der zur Aufbewahrung empfangenen Ladung vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist und ohne eine Kündigungsfrist einzuhalten, zu verlangen, wenn ein zwingender Grund dazu besteht, ohne deshalb zum Schadensersatz gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet zu sein.
 - 3.2 Unter einem zwingenden Grund wird ein Umstand verstanden, der derart ist, dass der Auftraggeber nach Maßstäben der Treu und Glauben die Beibehaltung der Lagerung nicht erwarten darf.
 - 3.3 Ein solcher Grund soll unter anderem vorliegen, wenn der Auftraggeber eine oder mehrere andere Bestimmungen dieser Bedingungen nicht erfüllt, wenn sich herausstellt, dass durch die Anwesenheit der Ladung Gefahr für Verlust und/oder Schäden an anderer Ladung, der Lagerstelle oder Werkzeugen beziehungsweise Schäden für Personen zu befürchten ist, und ferner wenn die Ladung verderblich ist oder daran Änderungen entstehen, die nach Meinung des Auftragnehmers zur Annahme der Wertminderung berechtigen und der Auftraggeber säumig ist, Anweisungen zur Verhinderung und Bekämpfung davon zu erteilen.
 - 3.4 Der Auftraggeber bleibt verpflichtet, dem Auftragnehmer die Vergütung bis zum Tag der Rücknahme der Ladung zu zahlen.



B) SONDERBEDINGUNGEN:

IV BERGUNG

Anwendbarkeit

Als Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und möglichen anderen Sonderbedingungen finden diese Sonderbedingungen IV Anwendung, wenn der Auftragnehmer Bergungsarbeiten (unter anderem Hilfeleistung) ausführt. Im Streitfall überwiegen diese Sonderbedingungen IV für die obigen Leistungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und mögliche andere Sonderbedingungen.

Der Auftragnehmer übernimmt die Bergung (unter anderem Hilfeleistung) von Wasserfahrzeugen und anderen Gegenständen nur unter den nachfolgenden Bedingungen.

1. ARTIKEL 1

- 1.1 Die Abnahme des geborgenen Objekts erfolgt:
 - a) von Wasserfahrzeugen treibend am Hebeort oder am bzw. neben dem vom Auftragnehmer zu bestimmenden Kai;
 - b) von anderen Objekten am vom Auftragnehmer zu bestimmenden Kai oder in Leichtern.
- 1.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das geborgene Objekt bei der Abnahme sofort in Empfang zu nehmen.
- 1.3 Kai- und/oder Leichterrente, sowie alle sonstigen Kosten, die anfallen, weil nicht sofort in Empfang genommen wird, gehen zulasten des Auftraggebers. Wird das geborgene Objekt nicht sofort in Empfang genommen, ist der Auftragnehmer berechtigt, das geborgene Objekt nach Ablauf von zwei Wochen, ohne vorherige Mitteilung und ohne Berücksichtigung irgendwelcher Formalität, von privater Hand oder öffentlich zu verkaufen, vorausgesetzt, dass der Erlös, nach Abzug des dem Auftragnehmer zustehenden Betrags, zur Verfügung des Auftraggebers gestellt wird.
- 1.4 Ist das geborgene Objekt verderblich oder kann die Aufbewahrung für Dritte gefährlich sein oder zu Belästigung führen, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die obige Frist von zwei Wochen zu berücksichtigen.

2. ARTIKEL 2

- 2.1 Die Markierungs- und Warnkosten gehen nicht zulasten des Auftragnehmers.

3. ARTIKEL 3

- 3.1 Der Auftraggeber hat die vereinbarten Bergungskosten sofort bei der Abnahme des geborgenen Objekts zu zahlen.

4. ARTIKEL 4

- 4.1 Der Auftragnehmer hat jederzeit, auch während der Arbeit, das Recht, von dem Auftraggeber eine Bankgarantie für den von ihm geschuldeten Betrag zu verlangen. Sollte der Auftraggeber eine diesbezügliche Bitte nicht erfüllen, hat der Auftragnehmer das Recht, die Arbeit einzustellen und 50 % (fünfzig Prozent) der vereinbarten Bergungskosten vom Auftraggeber zu fordern.

5. ARTIKEL 5

- 5.1 Darf die Bergungsarbeit wegen einer behördlichen Maßnahme nicht angefangen und/oder fortgeführt werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer seine schon gemachten Kosten zu erstatten.
- 5.2 Wurde eine bestimmte Abnahmestelle vereinbart, gilt das nur, soweit das geborgene Objekt auf normale Weise dorthin transportiert werden kann und/oder der Transport behördlicherseits nicht verhindert wird. In den hier bezeichneten Fällen reicht eine Abnahme, als ob keine Stelle vereinbart worden war.
- 5.3 Hat das geborgene Objekt an einer bestimmten Stelle abgenommen zu werden, erfolgt der Transport zwischen der Hebestelle und der Abnahmestelle auf Gefahr des Auftraggebers.

6. ARTIKEL 6

- 6.1 Der Auftragnehmer kann bei Bedarf die Arbeit, auch wenn sie schon angefangen wurde, einstellen, ohne zu jedweddem Schadensersatz dafür verpflichtet zu sein. Er kann in diesem Fall aber weder Bergungskosten noch eine Erstattung von Ausgaben für die zu verrichtende oder schon verrichtete Arbeit verlangen, es sei denn, dass der Auftraggeber Nutzen von der schon geleisteten Arbeit hat; in diesem Fall wird das dem Auftragnehmer Zustehende nach freiem Ermessen festgestellt.

7. ARTIKEL 7

- 7.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die geborgenen Wasserfahrzeuge und Gegenstände im Besitz zu behalten, bis der ihm geschuldete Betrag völlig beglichen ist.

8. ARTIKEL 8

- 8.1 Als Ergänzung zu Artikel 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet der Auftragnehmer nicht für:
 - a) Schäden an und/oder Verlust der zu bergenden Gegenstände, aus egal welchem Grund entstanden;
 - b) Maß, Gewicht, Inhalt, Stückzahl, Eigenschaft oder Wert der in einem zu bergenden Wasserfahrzeug anwesenden Güter und/oder Ladung oder dafür, dass solche Gegenstände vermisst werden;
 - c) Dritten zugefügte Schäden und/oder Verlust, außer im Fall von Vorsatz des Auftragnehmers mit dem einzigen Ziel, Schäden und/oder Verlust zu verursachen;
 - d) Schäden, die sich direkt oder indirekt aus unrichtig angebrachter Fahrwasserbezeichnung und/oder Beleuchtung und/oder aus dem Nichtfunktionieren bzw. dem nicht richtigen Funktionieren davon ergeben.

9. ARTIKEL 9

- 9.1 Gehen in diesen Allgemeinen und Sonderbedingungen Schäden, Kosten und/oder Verlust nicht zulasten des Auftragnehmers, ist der Auftraggeber verpflichtet, ihm gegen alle Ansprüche von Dritten in Bezug auf diese Schäden, Kosten und/oder Verlust Gewähr zu leisten.

10. ARTIKEL 10

- 10.1 Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Auftragnehmer für die Eigentümer der und/oder für die Interessenten an den zu bergenden Gegenständen dafür, dass sie sich diesen Allgemeinen und Sonderbedingungen unterwerfen. Wo in diesen Allgemeinen und Sonderbedingungen von Auftraggeber gesprochen wird, umfasst das auch den Eigentümer und alle Interessenten an den zu bergenden Gegenständen.



B) SONDERBEDINGUNGEN:

V SCHWIMMKRANBRAUCHSBEDINGUNGEN

Anwendbarkeit

Als Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und möglichen anderen Sonderbedingungen (unter anderem, jedoch nicht beschränkt auf Sonderbedingungen Teil 1) finden diese Sonderbedingungen V Anwendung, wenn der Auftragnehmer einen Schwimmkran gebraucht. Im Streitfall überwiegen diese Sonderbedingungen V für die oben erwähnten Leistungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und mögliche andere Sonderbedingungen.

1. Schwimmkrangebrauchsbedingungen

- 1.1 Die Vergütung, die für die Zurverfügungstellung eines Schwimmkrans geschuldet wird, berechnet sich von dem Zeitpunkt an, an dem der Kran die Reise zur Stelle, wo die Leistungen ausgeführt werden müssen, antritt, bis zum Zeitpunkt, an dem der Kran zu seinem festen Liegeplatz zurückgebracht ist, es sei denn, dass ein solcher Schaden in Bezug auf den Kran entstanden ist, dass es unmöglich ist, ihn zurückzubringen. Im letzten Fall wird die Vergütung auf Rechnung des Auftraggebers in allen Fällen weiterlaufen, in denen er kraft der Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Sonderbedingungen Teil I (Vermietung von Materialien und Personal) und/oder den Sonderbedingungen oder sonst wie für verursachte Schäden haftet, und zwar bis zum Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer keine Betriebsschäden mehr erleidet.
- 1.2 Wurde ein fester Betrag vereinbart, wird, neben dem vereinbarten Betrag, der Mindesttarif für Tagesstunden für den betreffenden Kran für die Anzahl der Tage bis zum im vorigen Absatz gemeinten Zeitpunkt geschuldet. Bei Reservationen bzw. Stornierungen wird der Tarif in Übereinstimmung mit den festgestellten Tarifen des Auftragnehmers geschuldet.
- 1.3 Der Auftragnehmer haftet nicht für das Nichtabfahren bzw., das nicht rechtzeitige Abfahren des Krans oder das Nichteintreffen bzw. das nicht rechtzeitige Eintreffen des Krans am Ort, wo er bestellt wurde und auch nicht für das Nichtanfangen bzw. das nicht rechtzeitige Anfangen der Leistungen oder für die Nichtweiterführung davon aus jedwedem Grund; dies auch nicht, wenn die Ursache dafür in der Entscheidung des Auftragnehmers oder seines Vertreters liegt, dass die Abfahrt des Krans, die Fortsetzung der Reise, oder der Anfang oder die Fortsetzung der Leistungen aus Gründen zu seiner Beurteilung nicht vertretbar ist. Zu einer im vorigen Satz bezeichneten Entscheidung ist der Auftragnehmer oder sein Vertreter jederzeit befugt, ohne dass die Nichtausübung dieser Befugnis ihm auf jedwede Weise entgegengehalten werden kann. Auch die Reihenfolge, in der Bestellungen oder Leistungen erledigt werden, liegt ausschließlich im Ermessen des Auftragnehmers oder seines Vertreters.
- 1.4 Ausgenommen Vorsatz des Auftragnehmers mit dem einzigen Ziel, die Schäden und/oder den Verlust zu verursachen, gehen alle Schäden und/oder Verlust der Ladung (einschließlich mit solchen Schäden zusammenhängender Betriebsschäden) auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- 1.5 Ausgenommen Vorsatz des Auftragnehmers mit dem einzigen Ziel, die Schäden und/oder den Verlust zu verursachen, gehen alle Schäden und/oder Verlust, die/der von der Ladung verursacht werden/wird, mittelbar oder unmittelbar, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, ungeachtet einer gegebenenfalls mitwirkenden oder zugrunde liegenden Ursache. Im Zweifelsfall oder bei einer unbekanntenen Ursache wird angenommen, dass die Schäden und/oder der Verlust von der Ladung verursacht wurde, es sei denn, dass der Auftraggeber zur Zufriedenheit des Auftragnehmers eine andere Ursache nachweist. Während der ganzen Zeit, dass Leistungen mit einem Kran ausgeführt werden, wird vorausgesetzt, dass das beteiligte Personal und die Materialien des Auftragnehmers unter Aufsicht des Auftraggebers stehen.
- 1.6 Der Kran wird ohne Seilschlingen, Verschlüsse und solches Befestigungsmaterial zur Verfügung gestellt. Stellt der Auftragnehmer Befestigungsmaterial wie oben bezeichnet zur Verfügung des Auftraggebers (unentgeltlich oder nicht, dies zur Beurteilung des Auftragnehmers) geht die Benutzung davon völlig auf Gefahr des Auftraggebers; dieser haftet mithin für alle an beziehungsweise infolge der Benutzung solcher Materialien verursachten Schäden.
- 1.7 Die Benutzung von Geräten, die nicht zum üblichen Zubehör des Krans gerechnet werden können, wie Pfähle, Spritzanlagen, Pumpen und dergleichen mehr, sowie die Versorgung mit zusätzlichem Dampf, geht auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, der diesbezüglich jeweils separat eine Vergütung schuldet.
- 1.8 Kosten für das gegebenenfalls vom Auftragnehmer eingesetzte Hilfsmaterial (Schlepper, Kähne für das Senken der Ausleger und dergleichen mehr), sowie Hafens-, Schleusen- und Brückengeld und andere Fahrkosten werden ebenfalls separat in Rechnung gestellt. In Bezug auf solche Materialien kann der Auftragnehmer nach Wunsch gegebenenfalls in der betreffenden Branche geltende Standardbedingungen geltend machen, neben der Geltendmachung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen.
- 1.9 Eigene Materialien oder Hilfsmaterialien des Auftraggebers oder Dritter dürfen völlig auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers gebraucht werden. Sie haben für das betreffende Ziel geeignet zu sein; dies ausschließlich zur Beurteilung des Auftragnehmers oder seines Vertreters, unbeschadet der Bestimmung im vorigen Satz.
- 1.10 Diese AGB finden ebenfalls Anwendung, wenn bei der Erbringung der Leistungen ein Kran gebraucht wird, ohne dass dieser bestellt wurde; als Auftraggeber im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen gilt dann derjenige, von wem oder in seinem Namen der Auftrag für die Leistungen gegeben wurde. Wurde ein Kran von einem Vermittler bestellt, haftet dieser neben seinem Auftraggeber gesamtschuldnerisch für die Verpflichtungen seines Auftraggebers kraft dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen.



B) SONDERBEDINGUNGEN:

VI SCHUTENGEBRAUCHSBEDINGUNGEN

Anwendbarkeit

Als Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und möglichen anderen Sonderbedingungen (unter anderem, jedoch nicht beschränkt auf Sonderbedingungen Teil I) finden diese Sonderbedingungen VI auf die Zurverfügungstellung einer Schute oder eines Kahns Anwendung. Im Streitfall überwiegen diese Sonderbedingungen VI für die obigen Leistungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und mögliche andere Sonderbedingungen.

1. Artikel 1

- 1.1 Die für die Zurverfügungstellung einer Schute oder eines Kahns dem Auftragnehmer geschuldete Vergütung berechnet sich über den Zeitraum, der an dem Zeitpunkt anfängt, an dem die Schute oder der Kahn den Liegeplatz verlässt, und läuft ununterbrochen weiter, bis die Schute oder der Kahn unbeschädigt zur festen Liegeplatz zurückgebracht ist.
- 1.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, kann der Gebrauch jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 1 (einem) Tag gekündigt werden.
- 1.3 Wird die Schute oder der Kahn auf Verlangen des Auftraggebers durch den bzw. seitens des Auftragnehmers zu einem vom Auftraggeber bestimmten Platz gebracht oder geschleppt, erfolgt dieses Bringen oder Schleppen jederzeit auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

2. Artikel 2

- 2.1 Hat der Auftraggeber vor oder bei der Ingebrauchnahme einer Schute oder eines Kahns daran festgestellte Mängel nicht gemeldet, wird jeweils angenommen, dass der Auftraggeber die Schute oder den Kahn in gutem Zustand angenommen hat und ist er verpflichtet, die Schute in dem gleichen Zustand zurückzugeben.
- 2.2 Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die während der Zeit, dass die Schute oder der Kahn von ihm gebraucht wird, Dritten damit zugefügt werden, und er verpflichtet sich, dem Auftragnehmer, dem Personal, den Subunternehmern des Auftragnehmers und ihren jeweiligen (Sub-)Unternehmern, Kunden, Geschäftsführern und Arbeitnehmern gegen alle Ansprüche, die Dritte gegen sie als Eigentümer und/oder Auftragnehmer der Schute oder des Kahns diesbezüglich erheben sollten, Gewähr zu leisten.

3. Artikel 3

- 3.1 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden oder Verlust der in die Schute beziehungsweise den Kahn geladenen Waren oder Ladung, auch nicht wenn diese Schäden und/oder dieser Verlust durch einen Mangel an der Schute oder am Kahn entstanden sein sollte.
- 3.2 Bei und zur Zeit der Inbetriebnahme der Schute oder des Kahns bis zum Zeitpunkt, an dem diese/dieser vom Auftraggeber am üblichen Liegeplatz zurückgegeben sein wird, übernimmt der Auftraggeber alle Risiken und jede Haftung für gegebenenfalls von ihm oder mit der Schute oder dem Kahn zu erleidende Schäden, aus jedweder Ursache, auch wenn diese sich aus einem Mangel an der Schute oder dem Kahn ergeben, und nimmt diese auf seine Rechnung.

4. Artikel 4

- 4.1. Kann die Schute oder der Kahn wegen geschlossener Wasserstraßen nicht zum üblichen Liegeplatz zurückgebracht werden, endet die Zurverfügungstellung erst, nachdem sie/er zu ihrem/seinem üblichen Liegeplatz zurückgekehrt ist.
- 4.2 Der Gebrauch läuft auch weiter, solange eine Schute oder ein Kahn während eines allgemeinen oder partiellen Streiks oder infolge einer Aussperrung nicht zu ihrem/seinem üblichen Liegeplatz zurückgebracht ist. Während der Zeit, dass eine Schute oder ein Kahn eingefroren oder infolge eines Streiks oder einer Aussperrung im Besitz des Auftraggebers bleibt, haftet der Auftraggeber für alle Schäden, aus jedwedem Grund oder jedweder Ursache, die der Schute oder dem Kahn oder Inventar zugefügt werden, und ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

5. Artikel 5

- 5.1 Sonn- und Feiertage werden bei der Berechnung der geschuldeten Vergütung mitgerechnet.
- 5.2 Schlepplöhne, Hafens-, Schleusen- und Brückengelder und andere Fahrkosten gehen zulasten des Auftraggebers.
- 5.3 Die Mindestgebrauchszeit ist 2 (zwei) Tage.



B) SONDERBEDINGUNGEN:

VII SCHLEPPBEDINGUNGEN

Anwendbarkeit

Als Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und möglichen anderen Sonderbedingungen finden diese Sonderbedingungen VII auf die Ausführung von Schleppdiensten Anwendung. Im Streitfall überwiegen diese Sonderbedingungen VII für die obigen Leistungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und mögliche andere Sonderbedingungen.

1. Artikel 1

- 1.1 Ein Schleppdienst ist ein Schiff schleppen, einem Schiff Assistenz und/oder alle anderen Dienste leisten.
- 1.2 Sofern sich nichts Gegenteiliges aus dem Text ergibt, wird unter Schiff in diesen Sonderbedingungen das Schiff oder das schwimmende Objekt verstanden, das/der geschleppt, dem Assistenz geleistet, das geborgen und/oder in oder außerhalb der Niederlande gebracht wird, dem Hilfe geleistet wird, dem Dampf geliefert wird und/oder Personal zur Verfügung gestellt wird und an dem oder wofür jedwede anderen Leistungen verrichtet werden.
- 1.3 Die Ausführung des Schleppvertrags fängt mit der Übergabe der Schlepptrosse an, darunter wird auch das auf eine andere Weise Zustandebringen eines unmittelbaren Kontakts zwischen Schiff und Schlepper verstanden. Die Ausführung des Schleppvertrags endet mit dem Losbinden der Schlepptrosse, darunter wird auch das Lösen des Kontakts zwischen Schiff und Schlepper auf eine andere Weise nach Vollendung der vereinbarten Schlepppreise verstanden.

2. Artikel 2

- 2.1 Sofern in Artikel 2.2 dieser Sonderbedingungen nichts anderes bestimmt ist, gehen alle Schäden und/oder der Verlust, die/der während, bei oder im Zusammenhang mit der Ausführung des Schleppdienstes entstanden sind/ist, unter anderem, jedoch nicht beschränkt auf Umweltschäden, Schäden am Schiff und/oder verursacht durch einen Zusammenstoß mit dem Schiff, auf Rechnung des Auftraggebers und/oder des Eigentümers des Schiffs.
- 2.2 Zulasten des Auftragnehmers gehen aber:
 - a) Alle Schäden am und/oder der Verlust des Schlepper(s) selbst, die/der durch eigene Mängel oder Verschulden oder Nachlässigkeit der Schiffsbesatzung entstanden sind/ist;
 - b) Alle Schäden und/oder Verlust, die/der Schiffe oder Gegenstände Dritter sich durch einen Zusammenstoß mit dem Schlepper zuziehen, soweit der Auftraggeber und/oder der Eigentümer des Schiffes beweist, dass das Schiff weder zu diesen Schäden beigetragen noch dazu Anlass gegeben hat;
 - c) Alle Schäden und/oder Verlust, die/der vom Auftragnehmer vorsätzlich verursacht wurden/wurde mit dem einzigen Ziel, die Schäden und/oder den Verlust zu verursachen.
- 2.3 Der Auftraggeber und/oder Eigentümer wird dem Auftragnehmer, Personal, den Subunternehmern des Auftragnehmers und ihren jeweiligen (Sub-)Unternehmern, Kunden, Geschäftsführern und Mitarbeitern gegen und in Bezug auf alle Forderungen, Klagen, Ansprüche und Verfahren, die gegen dem Auftragnehmer, den Subunternehmern des Auftragnehmers und ihre jeweiligen (Sub-)Unternehmern, Kunden, Geschäftsführern und Mitarbeitern geltend gemacht oder erhoben werden, Gewähr leisten, sie verteidigen und entschädigen für jedes Ereignis, jeden Verlust, alle Kosten, Geldstrafen oder Schäden, wofür der Auftraggeber und/oder der Eigentümer gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen haftet.

3. Artikel 3

- 3.1 Bei Sturm, Eisgang, dichtem Nebel, Finsternis und/oder im Allgemeinen bei nicht fahrbarem Wetter, dies zur Beurteilung des Kapitäns des Schleppers, sind die Schlepper nicht zum Schleppen verpflichtet.
- 3.2 Sollten aber bei Eisgang Dienste vom Schlepper verlangt werden, findet der Tarif keine Anwendung und hat eine Sondervereinbarung getroffen zu werden.
- 3.3 Entsteht nach ausschließlicher Meinung des Auftragnehmers Gefahr für den Schlepper und/oder die Schiffsbesatzung, ist der Auftragnehmer berechtigt, das geschleppte Schiff oder das schwimmende Objekt sofort loszubinden. Er ist aber verpflichtet, die losgebundenen Schiffe oder schwimmende Objekte wieder in Schlepp zu nehmen, wenn die Umstände, die das Losbinden verlangten, völlig gewichen sind, dies wieder zu seiner Beurteilung.

- 3.4 Auf Schiffe, die leck sind, das Ruder verloren haben, sich Maschinenschäden oder sonstige Havarie zugezogen haben und im Allgemeinen auch auf Schiffe, die sich, ohne Havarie bekommen zu haben, in Gefahr befinden, finden die zum Tarif für Schleppdienste bestimmten Preise keine Anwendung, dazu hat eine Sondervereinbarung getroffen zu werden.
- 3.5 Hat der Auftragnehmer außerordentliche Dienste geleistet, die nicht als Ausführung des Schleppvertrags betrachtet werden können, hat er Anspruch auf eine separate Belohnung.



B) SONDERBEDINGUNGEN:

VIII SCHUBBEDINGUNGEN

Anwendbarkeit

Als Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und möglichen anderen Sonderbedingungen finden diese Sonderbedingungen VIII auf die Ausführung von Schubdiensten Anwendung. Im Streitfall überwiegen diese Sonderbedingungen für die obigen Leistungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die möglichen anderen Sonderbedingungen. Diese Sonderbedingungen VIII überwiegen im Streitfall jederzeit die Sonderbedingungen II.

1. Artikel 1

- 1.1 Ein Schubdienst ist ein Schiff schieben, einem Schiff Assistenz und alle anderen Dienste leisten.
- 1.2 Sofern sich nichts Gegenteiliges aus dem Text ergibt, wird unter Schiff in diesen Sonderbedingungen das Schiff oder das schwimmende Objekt verstanden, das geschoben, dem Assistenz geleistet, das geborgen und/oder in oder außerhalb der Niederlande gebracht wird, dem Hilfe geleistet wird, dem Dampf geliefert wird und/oder Personal zur Verfügung gestellt wird und an dem oder wofür jedwede anderen Leistungen verrichtet werden.
- 1.3 Die Ausführung des Schubvertrags fängt mit dem Zustandebringen in irgendeiner Weise von unmittelbarem Kontakt zwischen Schiff und Schubschiff an. Die Ausführung des Schubvertrags endet mit dem Lösen des Kontakts zwischen Schiff und Schubschiff in irgendeiner Weise nach Vollendung der vereinbarten Schubreise.

2. Artikel 2

- 2.1 Sofern in Artikel 2.2 dieser Sonderbedingungen nichts anderes bestimmt ist, gehen alle Schäden und/oder der Verlust, die/der während, bei oder im Zusammenhang mit der Ausführung des Schubdienstes entstanden sind/ist, unter anderem, jedoch nicht beschränkt auf Umweltschäden, Schäden am Schiff und/oder verursacht durch einen Zusammenstoß mit dem Schiff, auf Rechnung des Auftraggebers und/oder des Eigentümers des Schiffs.
- 2.2 Zulasten des Auftragnehmers gehen aber:
 - a) Alle Schäden am und/oder der Verlust des Schubschiff(s) selbst, die/der durch eigene Mängel oder Verschulden oder Nachlässigkeit der Schiffsbesatzung entstanden sind/ist;
 - b) Alle Schäden und/oder Verlust, die/der Schiffe oder Gegenstände Dritter sich durch einen Zusammenstoß mit dem Schubschiff zuziehen, soweit der Auftraggeber und/oder der Eigentümer des Schiffes beweist, dass das Schiff weder zu diesen Schäden beigetragen noch dazu Anlass gegeben hat;
 - c) Alle Schäden und/oder Verlust, die/der vom Auftragnehmer vorsätzlich verursacht wurden/wurde mit dem einzigen Ziel, die Schäden und/oder den Verlust zu verursachen.
- 2.3 Der Auftraggeber und/oder Eigentümer wird dem Auftragnehmer, dem Personal, den Subunternehmern des Auftragnehmers und ihren jeweiligen (Sub-)Unternehmern, Kunden, Geschäftsführern und Mitarbeitern gegen und in Bezug auf alle Forderungen, Klagen, Ansprüche und Verfahren, die gegen den Auftragnehmer, die Subunternehmer des Auftragnehmers und ihre jeweiligen (Sub-)Unternehmer, Kunden, Geschäftsführer und Mitarbeiter geltend gemacht und/oder erhoben werden, Gewähr leisten, sie verteidigen und entschädigen für jedes Ereignis, jeden Verlust, alle Kosten, Geldstrafen oder Schäden, wofür der Auftraggeber und/oder der Eigentümer gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen haftet.

3. Artikel 3

- 3.1 Bei Sturm, Eisgang, dichtem Nebel, Finsternis und/oder im Allgemeinen bei nicht fahrbarem Wetter, dies zur Beurteilung des Kapitäns des Schubschiffes, sind die Schubschiffe nicht zum Schieben verpflichtet.
- 3.2 Sollten aber bei Eisgang Dienste von den Schubschiffen verlangt werden, findet der Tarif keine Anwendung und hat eine Sondervereinbarung getroffen zu werden.
- 3.3 Entsteht nach ausschließlicher Meinung des Auftragnehmers Gefahr für das Schubschiff und/oder die Schiffsbesatzung, ist der Auftragnehmer berechtigt, das geschobene Schiff oder das schwimmende Objekt sofort loszubinden. Er ist aber verpflichtet, den Schubdienst wiederaufzunehmen, wenn die Umstände, die das Losbinden verlangten, völlig gewichen sind, dies wieder zu seiner Beurteilung.

- 3.4 Auf Schiffe, die leck sind, das Ruder verloren haben, sich Maschinenschäden oder sonstige Havarie zugezogen haben und im Allgemeinen auch auf Schiffe, die sich, ohne Havarie bekommen zu haben, in Gefahr befinden, finden die zum Tarif für Schubdienste bestimmten Preise keine Anwendung, dazu hat eine Sondervereinbarung getroffen zu werden.
- 3.5 Hat der Auftragnehmer außerordentliche Dienste geleistet, die nicht als Ausführung des Schubvertrags betrachtet werden können, hat er Anspruch auf eine separate Belohnung.



B) SONDERBEDINGUNGEN:

IX TAUCHBEDINGUNGEN

Anwendbarkeit

Als Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und möglichen anderen Sonderbedingungen finden diese Sonderbedingungen IX auf die Ausführung von Tauchdiensten Anwendung. Im Streitfall überwiegen diese Sonderbedingungen für die obigen Leistungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die möglichen anderen Sonderbedingungen. Diese Sonderbedingungen IX überwiegen im Streitfall jederzeit die Sonderbedingungen I.

1. Artikel 1

1.1 Unter "Tauchtätigkeiten" wird jedenfalls das Leisten von Diensten und das Übernehmen von Arbeit verstanden, wobei der Auftragnehmer (einen) Taucher und / oder Tauchmaterial eingesetzt hat beziehungsweise einsetzen wird.

2. Artikel 2

- 2.1 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die infolge von Mängeln an den für seine Tätigkeiten verwendeten Anlagen und / oder Materialien oder von auf andere Weise von ihm ausgeführten Tätigkeiten entstanden sind. Unter diese Schäden fallen ausdrücklich alle Folgeschäden.
- 2.2 Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, sowie für das Ereignis, wodurch die Schäden verursacht wurden, wenn und soweit ausreichend nachgewiesen wird, dass diese die Folge von eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers als juristischer Person sind.
- 2.3 Der Auftragnehmer haftet nie für Schäden, die infolge der Anwendung der Ergebnisse der vom Auftragnehmer vorgenommenen Qualitätsüberwachung und / oder Inspektionen entstanden sind.
- 2.4 Wird vor Gericht Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber festgestellt, beschränkt sich diese Haftung jedenfalls auf höchstens den Betrag der ihm zustehenden Belohnung.
- 2.5 Jedes Forderungsrecht gegenüber dem Auftragnehmer verfällt jedenfalls nach bloßem Ablauf von 6 Monaten, nachdem die Tätigkeiten ausgeführt sind.

3. Artikel 3

- 3.1 Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Auftragnehmer für alle Schäden, egal wie sie im Rahmen der Ausführung der vereinbarten Tätigkeiten dem Auftragnehmer selbst oder seinem Personal und/oder den Eigentümern des Auftragnehmers beziehungsweise seines Personals zugefügt wurden oder entstanden sind beziehungsweise den vom Auftragnehmer eingeschalteten Dritten und/oder ihrem Personal und/oder den Eigentümern dieser Dritten beziehungsweise ihres Personals entstanden sind.
- 3.2 Der Auftraggeber ist verantwortlich für alle eintretenden Folgen, wenn Dokumente zu spät verschafft und/oder Anweisungen zu spät erteilt werden oder wenn unrichtige, unzureichende oder unvollständige Dokumente und/oder Anweisungen verschafft bzw. erteilt werden.

4. Artikel 4

4.1 Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr gegen Ansprüche Dritter bezüglich Schäden, wofür der Auftragnehmer ihnen gegenüber nie gehaftet hätte, wenn dieser Dritte selbst Auftraggeber gewesen wäre.

5. Artikel 5

5.1 Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen enthaltenen Bestimmungen über Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkung sowie über Gewährleistung des Auftragnehmers und Verjährung von Forderungen gelten auch für und zugunsten der Auftragnehmergruppe, des Personals des Auftragnehmers und für von ihm in jedweder Hinsicht eingeschaltete Dritten sowie ihr Personal.